



Mandanteninformation – 14. Dezember 2017

Auswirkungen des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) auf Stiftungen zum 01.01.2018 – Was sollten Stiftungsverantwortliche beachten?

Mit Wirkung zum 01.01.2018 tritt das durch das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) neu gefasste Investmentsteuergesetz (InvStG n.F.) in Kraft. Damit kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel bei der Besteuerung von Investmentfonds. Das bislang geltende Konzept der semi-transparenten Besteuerung wird durch eine beschränkte Steuerpflicht der Fonds kombiniert mit einer Besteuerung der Anleger nach einem modifizierten Trennungsprinzip ersetzt. Dies hat auch Auswirkungen auf gemeinnützige Stiftungen, die z.B. in klassischen (Publikums-) Investmentfonds investieren.

I. Altes und neues Recht

Eine gemeinnützige Stiftung hält Anteile an einem (Publikums-)Investmentfonds, welche vor dem 01.01.2018 angeschafft wurden. Nach bisheriger Rechtslage ist der Investmentfonds selbst steuerbefreit, eine Besteuerung erfolgt lediglich auf Anlegerebene. Ab dem 01.01.2018 soll eine Besteuerung bereits auf (Publikums-) Fonds-Ebene stattfinden. Inländische Beteiligungseinnahmen (Dividenden) und inländische Immobilienerträge sind zukünftig mit 15 Prozent Körperschaftsteuer auf Fondsebene zu besteuern. Diese zusätzliche Besteuerung direkt auf Fondsebene kommt auch zukünftig auf Stiftungen zu, selbst wenn diese einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

II. Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf Stiftungen

Das Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung ist nach geltender Rechtslage zugleich sicher und wirtschaftlich sowie ertragbringend zu verwalten. Viele gemeinnützige Stiftungen investieren neben der Direktanlage und der Anlage in Spezialfonds auch erhebliche Mittel in Publikumsfonds.

Bislang galt das Prinzip der Semi-Transparenz. Danach sollten Fondsanleger steuerlich grundsätzlich so gestellt werden, als hätten sie direkt in die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte investiert. Demnach blieben Investmentfonds selbst grundsätzlich unbesteuert und die Besteuerung fand lediglich auf Anlegerebene statt, dies führte bei gemeinnützigen Stiftungen zu einer vollständigen Steuerbefreiung.

Nach dem neuen Investmentsteuerrecht wird ab dem 01.01.2018 für alle Investmentfonds (Publikumsfonds und Spezial-Investmentfonds) das bisher zugrundeliegende Transparenzprinzip aufgegeben und durch eine intransparente Besteuerung ersetzt.

Danach unterliegen inländische Dividenden und Immobilienerträge grundsätzlich bereits auf der Ebene des Fonds einer Körperschaftsteuerbelastung in Höhe von 15 Prozent. Die Einführung einer direkten Besteuerung auf Fondsebene betrifft auch gemeinnützige Stiftungen, die zukünftig auch zunächst der 15-prozentigen Besteuerung auf Fondsebene unterliegen, obwohl sie aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit eigentlich von der Besteuerung ausgenommen sind.

a) Publikumsfonds

Bei Publikumsfonds können Einkünfte auf Fondsebene allerdings auf Antrag durch den Fonds oder im Wege der Erstattung freigestellt werden, soweit steuerbegünstigte Anleger, wie z.B. gemeinnützige Stiftungen, beteiligt sind. Zu beachten ist aber, dass der Antrag auf Befreiung von der Besteuerung nur durch den Investmentfonds selbst gestellt werden kann und nicht durch die gemeinnützige Stiftung und damit im Ermessen des Fondsanbieters liegt. Für den Fall, dass der administrative Aufwand für den Fonds zu hoch ist, kann dieser auch von einem Befreiungsantrag absehen. Die Entscheidung über die tatsächliche Antragstellung wird damit in das Ermessen des Fonds gestellt. Die gemeinnützigen Anleger haben somit selbst keine Einflussnahme auf die Stellung des Antrags. Diese Regelung kann für den steuerbefreiten Anleger nachteilige Folgen haben, da er letztlich vom Willen der Fondsgesellschaft abhängig ist. Für den Investmentfonds stellt diese Regelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und führt zu höheren Kosten der Fondsverwaltung, die letztlich auf den Anleger umgelegt werden.

b) Spezialinvestmentfonds

Für (Spezial-)Investmentfonds gilt künftig auf Fonds-Ebene grundsätzlich die gleiche Besteuerung wie bei (Publikums-)Investmentfonds. (Spezial-)Investmentfonds können aber auch künftig die Option zur Fortführung der semi-transparenten Besteuerung wählen und sich damit von der Körperschaftsteuer befreien lassen. Der Fonds selbst muss dann selbst keine Steuern zahlen, stattdessen erfolgt die Besteuerung ausschließlich auf Anlegeebene. In diesem Fall ergeben sich durch die neue Gesetzeslage keine Änderungen.

c) Gemeinnützige Stiftungen

Für die gemeinnützigen Stiftungen, die auf verlässliche Erträge angewiesen sind, stellt sich damit zukünftig die Frage, ob eine Beteiligung insbesondere an einem (Publikums-) Investmentfonds unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch vertretbar ist.

Durch die anhaltende Niedrigzinspolitik der vergangenen Jahre und die mittlerweile negativen Renditen, stellt sich für gemeinnützige Stiftungen schon seit längerer Zeit das Problem, wie sie ihre Zweckverwirklichung noch nachhaltig sicherstellen können. Nach geltender Rechtsla-

ge ist das Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung zugleich sicher und wirtschaftlich sowie ertragbringend zu verwalten. Stiftungen befinden sich mit ihrer Vermögensanlage deshalb grundsätzlich in einem Spannungsfeld zwischen dem Gebot des Vermögenserhalts und der Notwendigkeit, Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu erwirtschaften.

Mittlerweile investieren gemeinnützige Stiftungen auch große Summen in risikoreiche Vermögensanlagen. Vor dem Hintergrund, dass das geltende Stiftungsrecht keine Verpflichtung zur Anlage ausschließlich in sichere Vermögensklassen enthält, ist eine solche Anlagestrategie inzwischen allgemein akzeptiert. Zu beachten ist aber, dass womöglich Anlagerichtlinien über eine Vermögensanlage in risikoreichere, renditeorientierte Vermögensklassen aufgestellt werden, die Satzung der Stiftung aber erheblich enger formuliert ist. In vielen älteren Stiftungssatzungen finden sich einschränkende Regelungen über die Anlage des Stiftungsvermögens, indem eine mündelsichere Vermögensanlage gefordert wird. In einem solchen Fall sollte die Stiftungssatzung daraufhin überprüft werden, ob diese eine Ermächtigung für eine entsprechende Satzungsänderung enthält bzw. welche Möglichkeiten bestehen, die in Satzungen niedergelegten Anlagebedingungen aufgrund der wesentlichen Änderungen an den Kapitalmärkten zu ändern.

III. Welche Handlungsoptionen bestehen?

Gemeinnützige Stiftungen sollten aktuell die Angebotspalette von Anlagemöglichkeiten auf die Eignung im Hinblick auf die Zweckverwirklichung durch Erträge des Stiftungsvermögens überprüfen.

Unter Umständen ist eine Umschichtung des Vermögens sinnvoll. Hierzu sollte mit den jeweiligen Finanzdienstleistern geklärt werden, ob eventuell spezielle Fondstranchen bzw. Publikumsfonds für steuerbefreite Anleger angeboten werden, die eine grundsätzliche Steuerbefreiung vorsehen. Möglich wäre auch eine Direktanlage statt der Investition in einen Fonds. Für größere Stiftungen ist eventuell eine Investition in einen (Spezial-)Investmentfonds denkbar, um die Option des Transparenzprinzips wahrnehmen zu können.

Letztlich sollte aber immer eine genaue Analyse und Bewertung des individuellen Portfolios vorgenommen werden, um übereilte Umstellungen der Kapitalanlagen zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind z.B. auch Kosten, die mit einer Umschichtung verbunden sind. Steuerliche Gesichtspunkte sollten daher nicht das alleinige Schlüsselmerkmal für Produktentscheidungen darstellen.

Sprechen Sie uns an!



Dr. Daniel J. Fischer

Rechtsanwalt
Steuerberater

Telefon: 0228 945945 - 0
E-Mail: fischer@bkl-law.de



Carmen Mielke-Vinke

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Steuerrecht
Dipl. Finanzwirtin (FH)

Telefon: 089 2441688 - 0
E-Mail: mielke-vinke@bkl-law.de



Dr. Anke Warlich, LL.M. Eur.

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: warlich@bkl-law.de